OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702862/2/KHa/FS

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Februar 2024, GZ: BHUU/923160009654/23, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als eine Geldstrafe in Höhe von 360 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden in Form einer Gesamtstrafe verhängt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten für das Strafverfahren vor der belangten Behörde werden mit 36 Euro neu bemessen. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Februar 2024, GZ: BHUU/923160009654/23, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) fünf Geldstrafen zu je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag und 4 Stunden) wegen Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes verhängt, weil dieser am 28. Oktober 2023 um 19:15 Uhr am ehemaligen Grenzübergang Weigetschlag fünf Packungen näher bezeichneter pyrotechnischer Gegenstände besessen habe, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache angebracht waren. Darüber hinaus wurden die pyrotechnischen Gegenstände für verfallen erklärt.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass am 28. Oktober 2023 beim ehemaligen Grenzübergang in Weigetschlag eine Kontrolle mit Pyrotechnikschwerpunkt durchgeführt wurde. Der Bf habe bei der polizeilichen Kontrolle angegeben, dass er in Tschechien diverse pyrotechnische Gegenstände gekauft habe. Unter den pyrotechnischen Gegenständen hätten sich zwei Packungen „Krakatit KAT F2“ und drei Packungen „Slnecnica KAT F2“ befunden, die keine deutsche Beschriftung aufgewiesen hätten und daher sichergestellt worden seien. Der Bf habe sohin pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz getragen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hätten. Das Pyrotechnikgesetz bestimme eindeutig, dass die gesetzlich normierten Kennzeichnungspflichten und somit auch die Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache am pyrotechnischen Gegenstand selbst und nur, wenn auf diesem nicht ausreichend Platz dafür sei, auf der nächst kleinsten Verpackungseinheit, somit auf der Überverpackung, aufgebracht werden müssten. Folglich ergäbe sich eindeutig eine Verwaltungsübertretung je pyrotechnischen Gegenstand, der nicht den gesetzlichen Kennzeichnungspflichten entspreche.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde gegen das bekämpfte Straferkenntnis stattgeben und in der Sache selbst dahingehend entscheiden, dass die verhängte Strafe und der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird, in eventu eine Ermahnung aussprechen, zumindest aber die Strafe herabsetzen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst, dass der Bf insgesamt fünf Verpackungen mit pyrotechnischen Gegenständen ohne deutsche Sicherheits- und Warnhinweise mit sich geführt habe, welche er für eigene Zwecke verwenden habe wollen. Er dürfe dafür jedenfalls nur insgesamt einmal bestraft werden und sei es unzulässig, wegen jeder Verpackung eine separate Strafe in der Höhe von 200 Euro zu verhängen. Dies gelte umso mehr, weil hier der Bf nur zwei verschiedene Produktsorten besessen habe, weshalb jedenfalls nur zwei Produkt- und Warnhinweise – also für jede Kategorie eine – erforderlich gewesen seien und nicht für die gleiche Kategorie mehrere Produkt- und Warnhinweise nebeneinander. Aus diesem Grund dürfe jedenfalls maximal pro Produktkategorie eine Strafe verhängt werden. Die Strafe, welche für das hier zu beurteilende Verwaltungsstrafdelikt verhängt worden sei, sei offensichtlich unverhältnismäßig und überhöht. Dem Bf sei nicht bekannt gewesen, dass die von ihm eingekauften Feuerwerkskörper Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache aufweisen müssen. Dies umso mehr, als es sich hier nicht um richtige Raketen handle, sondern um Kleinstraketen, bei denen eine Gefährdung nicht zu erwarten sei. Es dürfte deshalb auch die Kategorisierung durch die belangte Behörde falsch sein. Im Hinblick auf die bisherige Unbescholtenheit und den Umstand, dass er nicht mehrmals gegen die Verwaltungsbestimmung und damit in Kenntnis der Verletzung dieser Bestimmung gehandelt habe, wäre eine Ermahnung jedenfalls ausreichend, maximal aber eine Verwaltungsstrafe von 40 Euro für das gesamte Delikt. Dies auch im Verhältnis zu den Kosten des Ankaufes der Feuerwerkskörper von insgesamt 38 Euro und des Umstandes, dass der Bf die Feuerwerkskörper selbst verwenden habe wollen.

I.3. Mit Schreiben vom 23. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere in die Beschwerde sowie das angefochtene Straferkenntnis.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG entfallen, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Kumulation von Verwaltungsstrafen nach dem Pyrotechnikgesetz vorgebracht wurde, der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat und die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung und auch auf die Teilnahme verzichtet hat.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf hat am 28. Oktober 2023, um 19:15 Uhr, am Grenzübergang Weigetschlag fünf Packungen pyrotechnische Gegenstände – zwei Packungen á sechs Stück „Krakatit“ (Kategorie F2) und drei Packungen á 12 Stück „Slnecnica“ (Kategorie F2) – besessen, die keine Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache aufgewiesen haben. Die genannten pyrotechnischen Gegenstände hat der Beschwerdeführer zuvor in Tschechien für den Eigengebrauch erworben.

Die belangte Behörde hat gegenüber dem Bf das in I.1. dargestellte Straferkenntnis erlassen.

II.2. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine der Behörde bekannten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Soweit in der Beschwerde die Einstufung der pyrotechnischen Gegenstände in die Kategorie F2 durch die belangte Behörde hinterfragt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Verbotsnorm des § 32 PyroTG auf pyrotechnische Gegenstände schlechthin abstellt, sodass die jeweilige Kategorie für das Vorliegen der Strafbarkeit keine Rolle spielt. Zudem ist anzumerken, dass diese Einstufung nicht durch die Behörde erfolgt, sondern die entsprechende Kategorie ist auf den Überverpackungen der pyrotechnischen Gegenstände angeführt ist und wurde von den Polizeibeamten in der Anzeige an die Behörde übermittelt wurden. Anzumerken ist, dass der Bf das Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll, bei dem auch die Kategorie der aufgefunden pyrotechnischen Gegenstände richtig und gut lesbar angeführt ist, selbst unterzeichnet hat. Im Übrigen hat der Bf bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung selbst angeführt, dass es sich bei den pyrotechnischen Gegenständen um solche der Kategorie F2 gehandelt hat.

Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht bestritten, dass dieser am 28. Oktober 2023 die im Straferkenntnis angeführten pyrotechnische Gegenstände bei sich hatte und dass diese keine Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache enthalten hatten. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt wird daher vom Beschwerdeführer grundsätzlich zugestanden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich somit widerspruchsfrei aus den im Behördenakt einliegenden aufgenommenen Beweismitteln sowie aus dem Beschwerdevorbringen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I 32/2018, lauten wie folgt:

„Allgemeine Grundsätze

§ 20a. (1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU erfüllen,
2. sie den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Europäischen Normen entsprechen,
3. ihre Konformität von einer benannten Stelle nach Durchführung eines Verfahrens nach § 21b bescheinigt und für sie eine EU-Konformitätserklärung gemäß § 21c ausgestellt wurde,
4. sie mit dem in § 22 beschriebenen CE-Kennzeichen und der Registrierungsnummer gemäß § 21d versehen sind,
5. sie eine Kennzeichnung gemäß §§ 23 oder 24 Abs. 1 bis 5 aufweisen und
6. sie mit einer Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache versehen sind.

Die Z 1 und die Z 2 können auch alternativ vorliegen.

(2) Pyrotechnische Sätze dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Kennzeichnung gemäß § 24 Abs. 6 aufweisen.

(3) Die Wirtschaftsakteure haben im Rahmen einer besonderen Mitwirkungsverpflichtung der Behörde auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität pyrotechnischer Gegenstände erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Pyrotechnische Gegenstände und
Sätze ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung

§ 32. (1) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 nicht entsprechen, sind verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind (Hersteller und Händler), und
2. Importeure,

insoweit sie die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze noch nicht in Verkehr gebracht haben und diese ausschließlich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit besitzen und verwenden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf Antrag Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Sinne des Abs. 1 bewilligen, wenn

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass diese nicht an Dritte überlassen werden,

2. ihre Verwendung für die Erzielung eines szenischen Effektes im Rahmen einer konkreten, international produzierten Bühnen-, Theater- oder Musikvorführung oder Filmproduktion erforderlich ist,
3. der beabsichtigte Effekt nicht durch Verwendung diesem Bundesgesetz entsprechender pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze oder sonstiger zulässiger Techniken, Methoden oder Verfahren erzielt werden kann,
4. die Person gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 3 das 18. Lebensjahr vollendet hat, verlässlich ist und über die erforderliche Sachkunde oder Fachkenntnis verfügt und
5. unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit der beabsichtigten Verwendung eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(4) Bei Bewilligungen nach Abs. 3 hat die Behörde die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze im Sinne des § 28 Abs. 4 dürfen mitverwendet werden. Die Bewilligungserteilung kann nach Maßgabe und im Umfang des § 28 Abs. 1 Z 1 vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4.360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 41. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze, für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf und Vorrichtungen sowie für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen bestimmte Abschuss- oder Abbrennvorrichtungen und Geräte, die den Gegenstand einer nach § 40 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit missbräuchlichem oder leichtfertigem Gebrauch oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, ist auf den Verfall selbstständig zu erkennen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

(3) Gemäß Abs. 1 oder 2 verfallene Gegenstände oder Sätze gehen in das Eigentum des Bundes über.“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Objektiver Tatbestand:

§ 32 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz (PyroTG) bestimmt, dass der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 PyroTG nicht entsprechen, verboten sind.

Aus dem Verweis auf § 20a Abs. 1 Z 4 PyroTG ergibt sich in Zusammenschau mit § 24 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 5 PyroTG, dass der Besitz pyrotechnischer Gegenstände, die nicht mittels Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache gekennzeichnet sind, verboten ist.

Unstrittig fest steht, dass der Bf am 28. Oktober 2023, um 19:15 Uhr, am Grenzübergang Weigetschlag fünf Packungen pyrotechnische Gegenstände – zwei Packungen á sechs Stück „Krakatit“ (Kategorie F2) und drei Packungen á 12 Stück „Slnecnica“ (Kategorie F2) – besessen hat, die keine Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache aufgewiesen haben, weshalb der objektive Tatbestand des § 32 Abs. 1 PyroTG erfüllt ist.

IV.2.2. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf bringt in seiner Beschwerde einen Verbotsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG vor: Zum einen sei es ihm nicht bekannt gewesen, dass die von ihm eingekauften Feuerwerkskörper Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache aufweisen müssen. Zum anderen sei es auch nicht unbedingt zu erwarten, dass nicht die

Produzenten, die die erforderlichen Vorgaben verletzen, bestraft werden, sondern jene Personen, die ohne Wissen über die Anforderungen für den Verkauf von Feuerwerkskörpern dieselben kaufen. Es gäbe immer mehr Vorschriften, die zwar die Produzenten kennen müssten, aber der Käufer nicht kennen könne. Zudem gehe der Käufer davon aus, dass nur gesetzeskonforme Produkte verkauft werden würden. Dies umso mehr, als es sich im vorliegenden Fall nicht um richtige Raketen gehandelt habe, sondern um Kleinstraketen, bei denen eine Gefährdung nicht zu erwarten gewesen sei.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG führt der unverschuldete Verbotsirrtum zur Straflosigkeit des Täters. Der verschuldete Verbotsirrtum lässt die Strafbarkeit des Täters bestehen. Bei den meisten Verwaltungsbereichen bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten daher die Verbotsunkenntnis vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hiezu – über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Der VwGH spricht davon, dass der Täter hinsichtlich einer solchen Erkundigungspflicht die „nach seinen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt“ anzuwenden hat (zB VwSlg 7528 A/1969). Nach der Rsp des VwGH hat sich jedermann „mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen“ (VwGH 14.1.2010, 2008/09/0175). Der VwGH bejaht eine solche Erkundigungspflicht praktisch durchgehend, wenn die Existenz einschlägiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist.

Im vorliegenden Fall ist der Bf zum Kauf von pyrotechnischen Gegenständen nach Tschechien gefahren. Es musste ihm jedoch jedenfalls bewusst sein, dass es in Österreich entsprechende Regelungen für den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen gibt, über deren Inhalt (sofern ihm diese nicht geläufig waren) er sich erkundigen hätte müssen. Dies vor allem auch, weil er selbst vorbringt, davon ausgegangen zu sein, dass von den fallgegenständlichen Raketen keine Gefährdung ausgehe. Es war ihm also durchaus bewusst, dass es entsprechende Regelungen hinsichtlich pyrotechnischer Gegenstände gibt, er meinte nur (aus welchen Gründen auch immer), dass diese auf die gegenständlichen Produkte nicht anzuwenden seien (ähnlich einem Tatbildirrtum). Der Verbotsirrtum ist ihm daher im Sinne der oben dargestellten Judikatur vorwerfbar, sodass die Strafbarkeit bestehen bleibt.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

IV.2.3. Zur Strafbemessung:

IV.2.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafe zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen

ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.2.3.2. § 32 Abs. 1 PyroTG normiert, dass der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 PyroTG nicht entsprechen, verboten sind. § 40 Abs. 1 Z 1 PyroTG sieht für ein Zuwiderhandeln gegen das gegenständliche Verbot nach § 32 PyroTG eine Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen vor.

Die belangte Behörde hat gegen den Bf insgesamt fünf Verwaltungsstrafen verhängt, weil er insgesamt fünf Packungen pyrotechnische Gegenstände besessen hat, die der Kennzeichnungspflicht widersprochen haben. Nach Ansicht der belangten Behörde ist die Entscheidung des VwGH (20.4.2022, Ra 2022/01/0077), wonach in Fällen, in denen gleichzeitig zu einem Tatzeitpunkt an einem Tatort mehrere pyrotechnische Gegenstände besessen werden und daher nur eine Tathandlung vorliegt und eine Kumulierung nach § 22 Abs. 2 VStG nicht stattzufinden hat, auf den gegenständlichen Fall nicht anzuwenden, da sich diese Entscheidung auf einen Verstoß gegen die Bewilligungspflicht nach § 28 PyroTG bezogen habe und auf § 32 PyroTG nicht übertragen werden könne. Dies deshalb, weil in § 24 Abs. 5 PyroTG ausdrücklich normiert werde, dass die erforderliche Kennzeichnung auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst angebracht werden müsse und, falls dort nicht ausreichend Platz vorhanden sei, die Kennzeichnung auf der nächst kleinsten Verpackungseinheit anzubringen sei. Folglich müsse somit jeder einzelne pyrotechnische Gegenstand gemäß den gesetzlichen Kennzeichnungspflichten gekennzeichnet sein. Nur wenn auf diesem nicht ausreichend Platz vorhanden sei, könne die gesetzlich normierten Kennzeichnungen auch auf der nächstkleinsten Verpackungseinheit (Überverpackung) angebracht werden. Nach dem das Erfordernis der entsprechenden Kennzeichnung je pyrotechnischen Gegenstand bestehe und diesem anhafte, sei ein allfälliger Verstoß des Bereithaltens von mehreren inkriminierten Gegenständen nicht als Tateinheit, sondern je Gegenstand als Verstoß zu qualifizieren.

Im Einspruch und in der Beschwerde wird seitens des Beschwerdeführers demgegenüber unter Bezug auf die dargestellte Rechtsprechung des VwGH ausgeführt, dass es sich um eine Tat handelt, für die nur eine Strafe, in eventu eine Strafe je Produktkategorie, zu verhängen sei.
Wenngleich die Begründung der belangten Behörde nicht gänzlich unnachvollziehbar erscheint, so ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes dennoch darauf hinzuweisen, dass § 32 Abs. 1 PyroTG den Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, welche die entsprechenden Kennzeichnungen nicht aufweisen, verbietet. Der Besitz knüpft aus Sicht des erkennenden Gerichts

nicht an der Verpackungsgröße oder der zu kennzeichnenden Produkteinheit an, sondern bezieht sich – wie auch in der zitierten VwGH-Judikatur – ausschließlich auf pyrotechnische Gegenstände als faktische Einheit. Soweit die belangte Behörde darauf verweist, dass § 24 Abs. 5 PyroTG exakt normiert, in welcher Art und Weise die Kennzeichnung vorzunehmen ist, ist festzuhalten, dass sich diese Norm grundsätzlich an den Hersteller bzw. Importeur richtet, die beide auch über die Art und Weise der Kennzeichnung verfügen können. Der Konsument wird jedoch nicht wegen eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht bestraft, sondern wegen des Besitzes von nicht der Kennzeichnungspflicht entsprechenden pyrotechnischen Gegenständen. Würde man ausschließlich an der zu kennzeichnenden Einheit anknüpfen, könnte etwa die Strafbarkeit damit vermieden werden, wenn jemand nur lose Knallkörper besitzt, die zu klein sind, um eine entsprechende Kennzeichnung anbringen zu können (bzw. im Sinne des PyroTG zu müssen), nicht jedoch die Überverpackung, auf der die Kennzeichnung aufgebracht sein müsste. Es wäre gewissermaßen willkürlich, wenn für die Strafbarkeit faktisch auf die Größe des pyrotechnischen Gegenstands abgestellt wird, da damit – bei kleinen Knallkörpern – jemand für den Besitz einer Packung samt Überverpackung bestraft werden könnte, nicht jedoch für den Besitz des reinen Packungsinhalts, obwohl er im Besitz der gleichen pyrotechnischen Gegenstände ist. Umgekehrt würde die Beurteilung der belangten Behörde in einer Gesamtbetrachtung auch zu unbilligen Härtefällen führen, wenn bei ausreichender Größe des einzelnen Knallkörpers und fehlender Kennzeichnung pro einzelnem Knallkörper eine Strafe zu verhängen wäre, was in letzter Konsequenz bei der Argumentation der belangten Behörde der Fall sein würde. Die Anzahl ist vielmehr bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Insofern war eine Spruchkorrektur dahingehend vorzunehmen, dass eine Gesamtstrafe zu verhängen war. Eine derartige Spruchkorrektur ist für den Bf zudem nicht nachteilig, da es lediglich zu einer Präzisierung des Tatvorwurfes, nicht jedoch zu einem Austausch der Tat kommt (vgl. zum PyroTG etwa VwGH 30.1.2018, Ra 2017/01/0409).

IV.2.3.3. Hinsichtlich der Bemessung der Gesamtstrafe ist mildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen, welche auch bereits von der belangten Behörde berücksichtigt wurde. Auch das bereits im Einspruch (zumindest implizit) abgegebene (Tatsachen-)Geständnis ist mildernd zu würdigen.

Das verfahrensgegenständlich betroffene geschützte Rechtsgut ist keinesfalls als gering einzustufen, da derartige pyrotechnische Gegenstände immer wieder zu schwerwiegenden und sogar lebensgefährlichen Verletzungen führen. Insbesondere die auf den pyrotechnischen Gegenständen anzubringenden (und im hier zu beurteilenden Sachverhalt fehlenden) Warn- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache sollen dazu beitragen, derartige Vorfälle bei Besitz und Verwendung der Gegenstände zu vermeiden. Die Bedeutung des Rechtsgutes zeigt sich aber auch

in der Höhe der gesetzlich normierten Geldstrafen und dem Umstand, dass gemäß § 40 Abs. 2 PyroTG auch der Versuch strafbar ist.

Auch aus generalpräventiven Überlegungen, insbesondere weil bekanntermaßen jedes Jahr zum Jahreswechsel durch derartige pyrotechnische Gegenstände schwerste und sogar tödliche Verletzungen passieren, ist eine entsprechende Strafe geboten.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verstößt das Verwaltungsgericht nicht gegen das Verbot der reformatio in peius, wenn die verhängte Strafe nicht höher ist, als die Summe der von der ersten Instanz verhängten Strafen (vgl. VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068; 5.9.2018, Ra 2018/11/0144; 19.5.2009, 2007/10/0184 und die dort zitierte Judikatur). Zusätzlich ist im vorliegenden Fall noch die gesetzliche Höchststrafe von 3.600 Euro zu berücksichtigen. Entgegen der Ansicht des Bf war daher die zu verhängende Gesamtstrafe nicht lediglich mit 200 Euro oder im Hinblick auf den Kaufpreis gar mit nur 40 Euro zu bemessen.

Vor diesem Hintergrund war die Geldstrafe sehr wohl spürbar festzusetzen, um dem Bf aus spezialpräventiven Erwägungen die Rechtswidrigkeit seiner Tat vor Augen zu führen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden bereits von der belangten Behörde angemessen als durchschnittlich bewertet, was vom Beschwerdeführer trotz Ausführungen im bekämpften Straferkenntnis auch nicht bestritten wurde.

Die Geldstrafe war insofern mit 360 Euro (das sind 10 % der gesetzlichen Höchststrafe) in Form einer Gesamtstrafe tat- und schuldangemessen zu verhängen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war mit 2 Tagen und 2 Stunden entsprechend anzupassen.

Eine Ermahnung scheidet schon deshalb aus, weil das Verschulden des Bf nicht als gering iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zu betrachten ist. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung der Bestimmungen über Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach den Strafbestimmungen des PyroTG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.2.4. Kosten:

Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 VStG und § 52 VwGVG.

Demnach waren die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren und mit 36 Euro festzusetzen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhängung einer Gesamtstrafe (vgl. VwGH 20.4.2022, Ra 2022/01/0077 mwN).

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas